
Reglement über die kantonalen Spezialdienste der Volksschule ¹

(Änderung vom 17. Juni 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Reglement über die kantonalen Spezialdienste der Volksschule vom 14. Juni 2006² wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Die Abteilung Schulpsychologie und die Abteilung Logopädie sind dem Bildungsdepartement zugeordnet und dem Amt für Volksschulen und Sport unterstellt.

§ 2 Abs.1

¹ Zur Anmeldung bei der Abteilung Schulpsychologie oder bei der Abteilung Logopädie berechtigt sind:

- Erziehungsberechtigte;
- Lehrpersonen, Ärzte und Ärztinnen, Schul- und Vormundschaftsbehörden.

§ 3 Abs.2

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 4 Bst. a, c, e und f (neu) Schulpsychologie

Die Abteilung Schulpsychologie erfüllt in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, Schul- und Vormundschaftsbehörden, sowie weiteren an Entwicklung und Förderung beteiligten Fachpersonen und Institutionen in schulpsychologischen und behinderungsspezifischen Fragen;
- c) schulpsychologische Abklärungen und schulische Standortbestimmungen; Abklärungen und Begutachtungen bei Kindern mit speziellem, behinderungsbedingtem Förderbedarf im Alter von vier bis zwanzig Jahren;
- e) Einleitung und Begleitung von Sonderschulung;
- f) Antragstellung an das Amt und an die Schulträger.

§ 5

wird aufgehoben.

§ 6 Abs. 1 Logopädie

¹ Die Abteilung Logopädie erfüllt folgende Aufgaben:

(Bst. a bis e bleiben unverändert.)

§ 9

¹ Für die Angestellten der Abteilung Schulpsychologie und des Schulgesundheitsdienstes gilt das Personalrecht für das Kantonspersonal.

² Für die Angestellten der Abteilung Logopädie und des Legasthenie- und Dyskalkulie-therapeutischen Dienstes (Therapiepersonal) sowie für das Therapiepersonal an den kantonalen Sonderschulen gilt das Personalrecht für die Lehrpersonen an der Volksschule, soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Ersetzung von Ausdrücken:

Es werden ersetzt:

- Schulpsychologischer Beratungsdienst in § 12 Bst. a, § 13 Bst. a und § 22 durch Abteilung Schulpsychologie.
- Logopädischer Dienst in 1§ 17 durch Abteilung Logopädie.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Alois Christen
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 614.211.

² GS 21-76.